

A. Einleitung

Migration nach Deutschland gibt es schon lange, zum Beispiel Gastarbeiter und ihre Familien sowie Flüchtlinge zur Zeit des Jugoslawienkrieges. Aber der Umstand, dass Minderjährige ohne ihre Eltern einreisen ist relativ neu. Der UNHCR hat im Jahr 2017 angefangen, die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu registrieren.¹ 2018 haben 53 Länder insgesamt 111.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemeldet. Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Anzahl noch deutlich höher liegt, weil viele Länder mit hohen Flüchtlingszahlen den Anteil der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge nicht erfassen. Die Zahl der Inobhutnahmen in Deutschland ist seit 2010 kontinuierlich gestiegen. Seit 2016 sind sie wieder rückläufig. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland insgesamt 12.211 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen.² Die genauen Zahlen – auch der Vorjahre – werden in Abschnitt C. dargestellt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Gem. Art. 22 iVm Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-KRK) haben sie ein Recht darauf, ihrem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden, denn ihnen ist danach derselbe Schutz zu gewähren, wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. Nach der Einreise müssen die angemessene Versorgung und Unterkunft daher sichergestellt werden. Sie benötigen einen Vertreter, um beispielsweise einen Asylantrag stellen zu können oder einen Ausbildungsvertrag zu unterzeichnen.

-
- 1 UNHCR, Global Trends - Forced Displacement in 2018, www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/redaktion/PDF/UNHCR/Global_Trends_2018.pdf (09.06.2020), S. 49; dort auch die folgenden Zahlen.
 - 2 Statistisches Bundesamt, Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme, www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=22523-0001 (09.06.2020).

Dies hat schnellstmöglich zu erfolgen, denn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge fühlen sich sehr häufig durch die aufenthaltsrechtliche Situation beeinträchtigt. Viele haben Angst vor der Zukunft.³ Sie benötigen im Alltag feste Strukturen, Beständigkeit und Kontinuität bezüglich des sozialen Umfelds und des Wohnumfelds. In schwierigen Situationen ist die Unterstützung einer Vertrauensperson (aus professionellem, freundschaftlichem oder familiärem Umfeld) sehr hilfreich.⁴ Insofern brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine schnelle Perspektive für ihre Zukunft, um etwaige Trauma verarbeiten zu können und sich ohne Angst und Unsicherheit gut entwickeln zu können.⁵ Daher ist die Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und die Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Perspektive sehr wichtig. Dies geschieht im Rahmen der Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Unbegleitete Minderjährige sind unzweifelhaft besonders schutzbedürftig. Das Kindeswohl ist stets der Leitfaden, nach dem es sich zu richten gilt.⁶ Es stellt sich aber die Frage, mit welcher unterstützenden Leistung dem Kindeswohl am ehesten entsprochen wird. Ist es die Inobhutnahme mit anschließender Vormundschaftsbestellung? Oder entspräche es eher dem Kindeswohl, den Minderjährigen „nur“ zu beraten und gegebenenfalls eine Vollmacht für Teilbereiche der elterlichen Sorge zu organisieren und den Eltern so die weitere Einflussnahme auf die Pflege und Erziehung ihres Kindes aus dem Ausland zu ermöglichen?

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Besonderheiten sich bei Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben. Dabei wird insbesondere der Aspekt beleuchtet, ob und gege-

3 Bundesfachverband *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.*, Die Situation (unbegleiteter) minderjähriger und junger volljähriger Geflüchteter in Deutschland, https://afet-ev.de/aktuell/aus_der_republik/2020/bumfumfrage2019_web_v03.pdf (25.05.2020), S. 17.

4 Bundesfachverband *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.*, Die Situation (unbegleiteter) minderjähriger und junger volljähriger Geflüchteter in Deutschland, https://afet-ev.de/aktuell/aus_der_republik/2020/bumfumfrage2019_web_v03.pdf (25.05.2020), S. 19.

5 Büchner/Hinz, JAmt 2018, 380.

6 Heiderhoff/Frankemölle, in: Budzikiewicz/ Heiderhoff/Klinkhammer/ Niethammer-Jürgens, Migration und IPR, Minderjährige Flüchtlinge - Überlegungen zum Kindeswohl und zur internationalen Zuständigkeit, S. 189 (220).

benenfalls was für eine Vertretung die unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland benötigen, wenn sie regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern im Ausland haben.

Die folgenden zwei konstruierten Fallbeispiele zeigen die behandelte Problematik:

A ist 14 Jahre alt und stammt aus einem kleinen Dorf in Afghanistan. Er ist ohne seine Eltern nach Deutschland gereist. Seine Eltern haben kein eigenes Telefon und keine Internetverbindung. Ihr Nachbar hat ein Telefon. Das dürfen sie auch nutzen. Darüber halten sie auch Kontakt zu A. Die Verbindung funktioniert allerdings nicht immer zuverlässig. Sie versuchen A einmal pro Woche anzurufen. Wegen der Unruhen, der nicht immer gewährleisteten Erreichbarkeit des Nachbarn und der technischen Instabilität funktioniert dies aber nicht immer. Manchmal erreichen sie A auch nur einmal im Monat. Die Eltern von A wünschen sich für A eine bessere Zukunft in Deutschland und hoffen, dass er in Deutschland einen Schulabschluss erwirbt und sodann eine Arbeitsstelle findet, dank derer er vielleicht auch seine Eltern zu Hause finanziell unterstützen kann.

S ist 17 Jahre alt, stammt aus Syrien und ist ohne seine Eltern nach Deutschland gereist. Seine Eltern haben ihm die Flucht nahegelegt, weil S in Syrien wegen der dortigen unruhigen politischen Situation nicht mehr zur Schule gehen konnte. S spricht genauso wie seine Eltern englisch, aber kein deutsch. Seine Eltern sind nicht mitgeflohen, weil sie ihre Eltern pflegen, die nicht reisefähig sind und sie diese nicht selbst überlassen wollten. S möchte in Deutschland einen Schulabschluss machen und eine Ausbildung zum Automechaniker absolvieren, um später einmal die Werkstatt seines Vaters wiedereröffnen zu können. Zu seinen Eltern hat er nahezu täglich Kontakt via Skype und WhatsApp. Er nutzt dazu sein selbst mitgebrachtes Mobiltelefon. Die Eltern möchten ihren Einfluss auf S behalten, es ist ihnen vor allem wichtig, dass er in Sicherheit ist und die Chance erhält eine Ausbildung zum Automechaniker zu machen.

Sollte in diesen Fällen das Gericht das Ruhen der elterlichen Sorge feststellen und einen Vormund bestellen, oder können die Eltern von A und S die Aufgaben ihrer elterlichen Sorge auch aus dem Ausland wahrnehmen?

Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, in welchen Fällen für die Minderjährigen ein Vormund zu bestellen ist und in welchen Fällen gegebenenfalls auch andere Vertretungsformen in Betracht kommen.

Dazu werden in Abschnitt B zunächst die Begrifflichkeiten erläutert und in Abschnitt C statistische Informationen zu den Herkunftsländern, Alter, Geschlecht und zu dem gesundheitlichen Zustand der in Obhut genommenen Minderjährigen dargestellt. In Abschnitt D wird sodann ein Überblick über den Ablauf des Verfahrens der vorläufigen und regulären Inobhutnahme dargelegt. In Abschnitt E werden Details zur vorläufigen Inobhutnahme und in Abschnitt F Details zur regulären Inobhutnahme aufgeführt, in dessen Rahmen dann auf das Thema der Bestellung eines Vormunds oder anderweitigen Vertreters eingegangen wird.